

*Lesefassung mit eingearbeiteter Änderung der Anlage vom 14. Dezember 2021 (Änderung des Studiengangs Schiffbau und Meerestechnik); die Fassungen der Ordnung und der Änderungsordnungen in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bremen sind verbindlich (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013, 3/2014, 2/2018, 3/2018, 5/2018, 2/2020, 4/2021 sowie 1/2022)*

## **Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

Vom 10. Dezember 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 16. Dezember 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Dezember 2013 auf der Grundlage des § 33 Absatz 6 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und des § 3 Absatz 2 Nummer 7 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes beschlossene Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Bremen genehmigt.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungsverfahren

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Auswahlgespräch

§ 6 Ergänzender Qualifikationsnachweis

§ 7 Niederschrift

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung

§ 9 Zuständigkeit

§ 10 Inkrafttreten

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Masterstudiengänge an der Hochschule Bremen, die einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – unter Wahrung des fachlichen Zusammenhangs – fachübergreifend erweitern (konsekutive Masterstudiengänge). Fachspezifische Einzelheiten, Ergänzungen und Abweichungen regelt in dem durch diese Ordnung vorgegebenen Rahmen die Anlage über die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können im Rahmen entsprechender Kooperationsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang an der Hochschule Bremen setzt einen mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder einem ECTS-Grade A bis B bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule, vergleichbaren ausländischen Hochschule oder einer akkreditierten Berufsakademie) voraus mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens

- 180 ECTS-Punkten bei viersemestrigen Masterstudiengängen,
- 210 ECTS-Punkten bei dreisemestrigen Masterstudiengängen,
- 240 ECTS-Punkten bei zweisemestrigen Masterstudiengängen

oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen. Nach Maßgabe der Regelungen in § 6 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst als nach Satz 1 vorgesehen und die damit, einschließlich der in dem angestrebten Masterstudium erreichbaren Punkte, in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen würden.

(2) Der Abschluss nach Absatz 1 muss in einschlägigen, für das Masterstudium relevanten Fachgebieten erworben worden sein. Die Fachgebiete des vorangegangenen Studiums sind dann einschlägig und für das Masterstudium relevant, wenn sie die wesentlichen Inhalte der Fachgebiete des entsprechenden grundständigen Bachelorstudiengangs der Hochschule Bremen überwiegend abdecken. Ergänzungen zur Einschlägigkeit ergeben sich aus der Anlage über die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Ergänzend können als weitere Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden:

1. wesentliche Fachinhalte des Erststudiums, Mindestnote und Mindestanzahl an Leistungspunkten in einem oder mehreren Fachgebieten / Modulen des Erststudiums,
2. Fremdsprachenkenntnisse auf einer der Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. einschlägige berufspraktische Tätigkeit in einem bestimmten zeitlichen Umfang.

Die Zugangsvoraussetzungen müssen im Hinblick auf die besonderen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs geboten sein. Die für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden weiteren Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Aus dieser ergeben sich auch die Zeitpunkte, bis zu denen die Zugangsvoraussetzungen abweichend von § 3 spätestens erfüllt sein müssen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben noch im vorangegangenen Studium deutschsprachig unterrichtet wurden, müssen nachweisen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Die Einzelheiten zum Nachweis einschließlich der Befreiungsgründe ergeben sich aus der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2005) in der jeweils geltenden Fassung. Bei überwiegend fremdsprachigen Studiengängen können geringere Anforderungen an den Nachweis nach Satz 1 und 2 gestellt werden; bei ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen kann auf den Nachweis ganz verzichtet werden. In diesen Fällen ist auf dem Abschlusszeugnis darauf hinzuweisen, dass es nicht den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bescheinigt. Abweichungen von der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber, die ihr erstes berufsqualifizierendes Studium mit einer Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,0 („befriedigend“) abgeschlossen haben, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung in das Zulassungsverfahren miteinbezogen werden, wenn sie besondere oder zusätzliche Leistungen, wie herausragende Leistungen in bestimmten Fächern des Erststudiums oder qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten von erheblichem zeitlichem Umfang, nachweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen in diesem Fall mit einer Durchschnittsnote von 2,5 am Auswahlverfahren teil, soweit nicht die besonderen oder zusätzlichen Leistungen im Rahmen der weiteren Auswahlkriterien zu berücksichtigen sind.

(6) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt prüft das Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen. Im Übrigen entscheidet die Auswahlkommission nach § 4 Absatz 1 Satz 3.

### § 3 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen an der Hochschule Bremen erfolgt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung zum Winter- und / oder zum Sommersemester.

(2) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 3 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung innerhalb der Frist nicht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens und bei Verbleib freier Plätze zugelassen werden.

(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise der in § 2 und der Anlage für den jeweiligen Masterstudiengang genannten Zugangsvoraussetzungen,
2. aussagekräftige Informationen über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremen handelt, in der Regel durch ein Diploma Supplement,
3. Übersicht über die im vorangegangenen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Bezeichnung der Module, vergebener ECTS-Punkte und Noten, in der Regel durch ein Transcript of Records,
4. tabellarischer Lebenslauf.

Die Unterlagen sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen durch deutsche Behörden beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder entsprechend verifiziert sein.

(4) Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse wird erbracht

1. für Englisch auf dem Niveau B 1 durch
  - Preliminary English Test (PET),
  - IELTS (International English Language Testing System) 4,0 – 5,0 oder
  - TOEFL (Test of English as a Foreign Language) iBT 57 - 86.
2. für Englisch auf dem Niveau B 2 durch
  - First Certificate in English (FCE),
  - IELTS 5,0 – 6,5 oder
  - TOEFL iBT 87 - 109.
3. für Englisch auf dem Niveau C 1 durch
  - Certificate in Advanced English (CAE),
  - IELTS 7,0 – 8,0 oder
  - TOEFL iBT 110 - 120.

Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse kann auch erbracht werden durch

- Einstufungstest an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum,
- abgeschlossene berufliche Sprachausbildung in Englisch,
- Englisch als Unterrichtssprache des vorangegangenen Studiums,
- mindestens einjähriger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- Englisch als Muttersprache.

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise entscheidet das Immatrikulations- und Prüfungsamt auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums oder anerkannter Sprachinstitute.

(5) Ist das erste berufsqualifizierende Studium im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, wird die Bewerberin / der Bewerber vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen

in das Auswahlverfahren einbezogen, soweit zum erfolgreichen Abschluss des Erststudiums nur noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten fehlen und sich aus dem Durchschnitt der im Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen mindestens die Note „gut“ (2,5) ergibt. Ist nach Durchlauf des Auswahlverfahrens nach § 4 ein Studienplatz zu vergeben, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind und ein mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) bewerteter Abschluss erreicht wird. Das Zeugnis, das zugleich das Bestehen und die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nachweist, ist in diesem Fall bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Dezember und bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres nachzureichen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht, wird die Zulassung widerrufen.

(6) Setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von einem bestimmten zeitlichen Umfang voraus und ist die vorgegebene Dauer im Bewerbungszeitraum noch nicht erreicht, genügt als Nachweis zunächst eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung, dass die Tätigkeit voraussichtlich bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums in der vorgegebenen Dauer ausgeübt worden sein wird. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die berufspraktische Tätigkeit mit der vorgegebenen Dauer bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs abgeschlossen ist. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten für den Nachweis der Tätigkeit entsprechend.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die Zahl der Studienplätze in den Masterstudiengängen der Hochschule Bremen ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten, die sich jeweils aus der auf Basis des § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes erlassenen Zulassungszahlensatzung der Hochschule Bremen ergeben, beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird für den jeweiligen Studiengang eine Auswahlkommission gebildet, die aus drei von der Dekanin oder dem Dekan zu benennenden, in dem Studiengang hauptberuflich tätigen Hochschulmitgliedern besteht, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die Studienplätze im Auswahlverfahren nach der Bewertung der Durchschnittsnote (§ 2 Absätze 1 und 5 und § 3 Absatz 5) und nach dem Grad der Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studiums vergeben, wobei die Durchschnittsnote mit 70 % (70 Punkten) und der Grad der Einschlägigkeit des vorangegangenen Studiums mit 30 % (30 Punkten) gewichtet werden. Eine hiervon abweichende Gewichtung ist möglich, soweit der Durchschnittsnote ein Gewicht von mindestens 60 % (60 Punkten) zukommt. Die für den jeweiligen Masterstudiengang geltende Gewichtung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(3) Ergänzend können folgende weitere Auswahlkriterien festgelegt werden:

1. Umfang der maßgeblichen Fachinhalte, und / oder Noten sowie Anzahl an Leistungspunkten in einem oder mehreren Fachgebieten / Modulen des Erststudiums,
2. Niveau der Fremdsprachenkenntnisse,
3. Einschlägigkeit, Qualität und zeitlicher Umfang einer berufspraktischen Tätigkeit,
4. Bewertung eines Portfolios aus exemplarischen Arbeiten der Antragstellerin / des Antragstellers
5. Bewertung eines Auswahlgesprächs.

Die festgelegten Auswahlkriterien müssen im Hinblick auf die besonderen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs geboten sein. Sie sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu

gewichten, wobei der Durchschnittsnote das höchste Gewicht beizumessen ist, dass 50 % (50 Punkte) nicht unterschreiten soll. Die für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden weiteren Auswahlkriterien ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(4) Die Auswahlkriterien werden von der Auswahlkommission bewertet. Für alle Kriterien können insgesamt je Bewerberin oder Bewerber bis zu 100 Punkte vergeben werden, wobei die für ein Auswahlkriterium zu vergebende Höchstpunktzahl seiner in der Anlage angegebenen prozentualen Gewichtung entspricht. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Ergebnis der Gesamtbewertungen wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 5 Auswahlgespräch**

(1) Ist nach der Anlage zu dieser Ordnung für das Auswahlverfahren ein Auswahlgespräch gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 5 vorgesehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt entsprechend der von der Fakultät oder der Abteilung mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von den der Auswahlkommission angehörenden Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzel- oder Gruppengesprächen bis zu einer Gruppengröße von 5 Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. Die Größe ist für jedes Auswahlverfahren einheitlich festzulegen. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und sollen 15 bis 30 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber dauern.

(3) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ab, wird sie oder er bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten. Wird auch dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 1.

(4) In dem Auswahlgespräch wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt. Das Gesprächsverhalten jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

1. fachliche Kompetenz und
2. sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit, sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit),

denen gleiches Gewicht zukommt, bewertet.

### **§ 6 Ergänzender Qualifikationsnachweis**

(1) Liegen zum Bewerbungsschluss eines Masterstudiengangs weniger Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, vor, als Studienplätze vorhanden sind, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst als nach § 2 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen.

(2) Voraussetzung hierfür ist, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 4, der Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Qualifikation durch

1. Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im

Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen und / oder

2. eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung über das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Bachelormodule, eines praktischen Studienseesters oder eines integrierten Auslandsstudiums, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums waren, und / oder sonstige Formen des zusätzlichen Kompetenzerwerbs innerhalb einer bestimmten Frist (learning agreement).

Durch die Anrechnung nach Nummer 1 und den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen nach Nummer 2 soll eine Angleichung an den nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Umfang des Erststudiums erreicht werden. Über die Anrechnung nach Nummer 1 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, die Auswahlkommission. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils maßgebenden Bachelorprüfungsordnungen entsprechend.

(3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 Nummer 2 setzt voraus, dass entsprechende Kapazitäten in den betreffenden Bachelorstudiengängen vorhanden sind. Die zusätzlich zu erwerbenden Kompetenzen werden individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studiums absolvierten Studieninhalte und gegebenenfalls angerechneter außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Ziel einer sinnvollen Ergänzung im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang festgelegt. In der Vereinbarung werden darüber hinaus die Frist, innerhalb der die Kompetenzen erworben werden müssen, und die Art und Weise der Überprüfung der sonstigen Formen des Kompetenzerwerbs festgelegt. Die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang erfolgt unter der Auflage, dass der zusätzliche Kompetenzerwerb innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Wird die Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, wird die Zulassung widerrufen.

(4) Die Auswahlkommission stellt fest, ob die für den jeweiligen Masterstudiengang erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Zusätzlich vergebene Leistungspunkte sowie Noten zusätzlich absolvierter Bachelormodule werden in einem Anhang zum Masterzeugnis ausgewiesen. Die Noten fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

### **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen und die daraus, gegebenenfalls nach Losentscheid, folgenden Platzierungen in der Rangfolge ersichtlich sein müssen.

### **§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Zuständigkeit**

Über die Zulassungsanträge sowie über gegebenenfalls erhobene Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule Bremen auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Gleichzeitig treten die Zulassungsordnungen der Hochschule Bremen für die Masterstudiengänge

Business Management M.A.

Architektur / Environmental Design M.A.

Bauingenieurwesen M.Sc.

Umwelttechnik M.Sc.

European and World Politics M.A.

International Studies of Leisure and Tourism M.A.

Electronics Engineering M.Sc.

Informatik M.Sc.

Zukunftsfähige Energiesysteme M.Eng.

Aeronautical Management M.Eng.

Schiffbau und Meerestechnik M.Eng.

außer Kraft.

(2) Die Ordnung findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren im Sommersemester 2014.

Bremen, den 16. Dezember 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
1	Business Management M.A.	SoSe	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B1	mindestens zwanzig- wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxis- semester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
2/A	Architektur / Environmental Design M.A.	WiSe	180 ECTS	<sup>3</sup>	Mindestnote von 3,0 in Abschlussarbeit des Erststudiums; bei mindestens neun- monatiger qualifi- zierter beruflicher Praxis <sup>4</sup> gilt die Abschlussarbeit um 0,3 besser bewertet.	-	mindestens zehnwöchige qualifizierte berufliche Praxis <sup>4</sup> , die bis zum Beginn der Masterthesis abgeleistet sein muss	+	60 % <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
2/B +U	Bauen und Umwelt (Infrastruktur) M.Sc.	SoSe	210 ECTS	Bauingenieurwesen wahlweise mit konstruktivem Schwerpunkt, Verkehrswesen oder Wasserbau, Infrastrukturmanage- ment, Bauwirtschaftsinge- nieurwesen; Umweltingenieurwesen, Ingenieurwesen mit Ausrichtung Biologie, Chemie	-	-	einschlägiges Ingenieurpraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer oder gleichwertige Leistung, jeweils aus den Bereichen Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik	+	50 %	30 %	-	-	20 %	-
2/B +U	Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme M.Eng.	SoSe	210 ECTS	z. B. Umweltechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Maschinenbau	-	-	-	+	60 %	30 %	-	-	10 %	-
3	Politik und Nachhaltigkeit M.A.	SoSe	210 ECTS	einschlägige politik- wissenschaftliche Anteile	-	Englisch B1	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-



Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Mindestdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
3	Internationaler Studiengang nachhaltige Freizeit- und Tourismusedwicklung M.A.	SoSe/ WiSe	210 ECTS	<b>Berufsqualifizierender Abschluss in den Fächern (angewandte) Freizeitwissenschaft, Tourismuswissenschaft/-management oder fachverwandten Studiengängen, die sich inhaltlich überwiegend mit diesen Themenbereichen beschäftigen</b>	-	Englisch B1	mindestens zwanzigwöchige Praxisphase in der Freizeit- oder Tourismusbranche oder in der Regionalentwicklung mit Tourismus	+	60 %	40%	-	-	-	-
3	Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M. A.	SoSe	210 ECTS	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialmanagement	-	-	Neun Monate Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, hierzu zählt auch das Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung	+	60%	40%	-	-	-	-
4	Electronics Engineering M.Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	Englisch C1	-	werden nicht vorausgesetzt	70 %	30 %	-	-	-	-
4	Informatik M.Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	-	-	+	100 %	-	-	-	-	-
5/M	Aerospace Technologies M.Sc.	SoSe	210 ECTS	Ingenieurstudium, vorzugsweise Luft- und Raumfahrttechnik	-	Englisch B2	mindestens 18-wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Maschinenbau M.Eng.	WiSe, SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Fertigungstechnik, Informatik, Ingenieurmathematik, Mechanik, Konstruktion und CAD,	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Mindestdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				technische Physik, Thermodynamik, Werkstoffkunde										
5/S	Bionik / Mobile Systeme M.Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Biologie, Bionik, Informatik, Mechanik, technische Physik, CAD, FEM z.B. erworben in Studium der Biologie, Bionik, Physik, Mechatronik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik o. des Maschinenbaus	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M.Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Öko- logie oder fach- verwandter Studiengang mit biologischem Bezug	-	Englisch B2	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Schiffbau und Meerestechnik M.Eng.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Mathematik, technische Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, -hydrodynamik, -kon- struktion, -entwurf	-	Englisch B2	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-

<sup>1</sup> Für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Durchschnittsnote von 2,8 und eine neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis nachweisen müssen.

<sup>2</sup> Für den Masterstudiengang Bauen und Umwelt (Infrastruktur) gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens oder des Umweltingenieurwesens nachweisen müssen. Für den Masterstudiengang Schiffbau und Meerestechnik gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld nachweisen müssen.

<sup>2a</sup> Für den Masterstudiengang Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Energie- oder Umweltingenieurwesens nachweisen müssen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung der Anforderung des „UNESCO-UIA validation system“ muss das Erststudium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten frei von Praxisanteilen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderung nicht erfüllen können, erhalten die Möglichkeit, bis zum Abschluss des Masterstudiums in dem notwendigen Umfang ergänzend studierte Module nachzuweisen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.

<sup>4</sup> Die berufliche Praxis ist qualifiziert, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auf dessen Fachgebiet und Niveau ausgeübt wurde.

<sup>5</sup> Daneben wird die Bewertung eines Portfolios (§ 4 Absatz 3 Nr. 4) mit 40 % gewichtet. Das Portfolio umfasst bisherige studiengangbezogene Leistungen, darunter mindestens eine exemplarische benotete Arbeit aus dem Erststudium. Das Portfolio wird von den Hochschullehrer\_innen der Auswahlkommission anhand der Kriterien entwerfliche Qualität, gestalterische Qualität und technisch-konstruktive Qualität bewertet. Maßgeblich ist die Qualität, nicht die Quantität der Arbeiten. Den Kriterien kommt gleiches Gewicht zu.